



## **Satzung Itzebitz e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1) Der mit Gründungsprotokoll vom 02.12.2003 gegründete Verein führt den Namen "ITZEBITZ" und hat seinen Sitz in 71723 Großbottwar, Heilbronner Str. 49. Er wurde am 15.12.2003 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Marbach eingetragen. Die Registernummer ist 469.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 3) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen werden.

### **§ 2 Zweck Aufgaben und Grundsätze**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die sozialpädagogische Betreuung von Kindern durch die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindergärten.
- 3) Die Befugnis den Vereinszweck durch Erweiterung desselben zu ändern, obliegt dem Vorstand. Eine entsprechende Änderung muss im Vorstand einstimmig beschlossen werden und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Mitglieder sind von einer solchen Änderung zu informieren.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins i.S. v. § 2 der Satzung unterstützt.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über den Antrag entscheidet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist schriftlich mitzuteilen.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.
- 5) Juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- 6) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte setzt voraus, dass ein gesetzlicher Vertreter oder Versorger Mitglied des Vereins wird.
- 7) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss.



8) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Bei der Austrittserklärung ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einzuhalten.

9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Beitrag nicht bezahlt hat. Außerdem kann es ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang Einspruch beim Aufsichtsrat einlegen. Der Aufsichtsrat entscheidet innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Einspruches über den Einspruch. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

10) Ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Vereinsrechte. Die Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

## **§ 5 Beiträge**

1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.

2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3) Die Zahlung der vertraglich festgelegten Betreuungskosten bleibt hiervon unberührt.

4) Der Vorstand kann mit Genehmigung des Aufsichtsrates eine Beitragsordnung erstellen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Aufsichtsrat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ( MV) ist das höchste Organ des Vereins.

2) Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Hierbei gilt das Datum des Postausganges. Die Einladung kann auf dem Postweg, per E-Mail, per Fax oder durch Aushang in den Kinderhäusern erfolgen. Der Vorstand legt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat die Tagesordnung fest.

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.

4) Die MV hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- b) Entgegennahme des Kassen-und Kassenprüfberichtes
- c) Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes
- d) Wahl des Aufsichtsrates
- e) Entscheidung über besonders wichtige Einzelentscheidungen

5) Im Übrigen beschließt die MV über Satzungsänderungen mit einer 2/3 Mehrheit und über die Auflösung des Vereins mit einer ¾ Mehrheit.

6) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.

7) Abstimmungen werden per Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag kann beschlossen werden, dass die Abstimmungen geheim vorgenommen werden.



- 8) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 9) Über die MV wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 10) Wenn es das Interesse des Vereins es erfordert werden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, dem Aufsichtsrat oder wenn dies 20 Mitglieder beantragen, einberufen werden.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

- 1) Der Aufsichtsrat (AR) wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung bestellt. Er arbeitet ehrenamtlich. Der AR gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des AR bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern zusammen. Die Belegschaft erhält im Rahmen ihrer Mitbestimmungsrechte einen Platz im AR. Der Personalsprecher der Belegschaft ist auch zugleich geborener Vertreter der Belegschaft im AR.
- 3) Vorstandsmitglieder und sonstige leitende Angestellte des Vereins dürfen nicht AR-Mitglieder sein.
- 4) Der AR wählt einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter aus seiner Mitte. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Diese dürfen nicht Angestellte des Vereins sein. Die Wahl ist den Mitgliedern unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.
- 5) Der AR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei den Sitzungen anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so regelt Näheres dazu die Geschäftsordnung des AR.
- 6) Der AR tagt mindestens 2 mal im Jahr nach Absprache auf Einladung des Vorsitzenden mit einer einwöchigen Ladungsfrist. Zu den Sitzungen des AR soll ein Vertreter der Standortgemeinden des Vereins i.S.d. Kinderbetreuungsgesetzes eingeladen werden, soweit die Belange der Standortgemeinden betroffen sind. Der Vertreter der Standortgemeinden hat ein Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.
- 7) Außerordentliche Sitzungen müssen stattfinden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied beim AR-Vorsitzenden beantragt.
- 8) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- 9) Der AR bestellt den hauptamtlichen Vorstand. Er vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand und nimmt alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers gegenüber dem Vorstand wahr. Der AR bestellt nach erstmaliger Wahl der Vorstand innerhalb eines Monats.
- 10) Der AR kontrolliert, unterstützt und berät den Vorstand. Er hat das Recht im Rahmen seiner Aufgaben
  - a) vom Vorstand, nach Beschluss, jederzeit Auskünfte und Berichte über sämtliche Vorstandstätigkeiten zu verlangen,
  - b) bei auffälligen Anlässen Sonderprüfungen durch Dritte zu veranlassen
  - c) den vom Vorstand alle zwei Jahre entworfenen Geschäftsplan zu verabschieden
  - d) vierteljährliche Berichte den Vorstandes entgegennehmen und mit dem Wirtschaftsplan abzugleichen
  - e) den Vorstand, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, abzurufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 11) Über Meinungsverschiedenheiten zwischen AR und Vorstand zum Geschäftsplan, der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Zustimmungsfähigkeit eines Geschäftes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 12) Die Mitglieder des AR erhalten eine Ehrenamtszuschale in Höhe von 500 € im Jahr.
- 13) Sollte durch das Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des AR während der Wahlperiode die Zahl der AR-Mitglieder unter die in der Satzung vorgeschriebene Mindestanzahl fallen, so ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Neuwahl des AR abgehalten wird. Der dann neu gewählte AR amtiert bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.



## **§ 9 Vorstand**

1) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann aus zwei, sollte aus 3 oder 4 Mitgliedern bestehen. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

2) Der Vorstand wird vom AR bestellt und ist hauptamtlich tätig. Die Art und Weise der Bestellung erfolgt nach arbeitsrechtlichen Regelungen.

3) Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam nach außen, gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand aus 2 Mitgliedern, so ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.

4) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungspunkte
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates.
- Aufstellung eines Haushaltsplanes
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern

5) Der Vorstand hält mindestens einmal in der Woche Sitzungen ab. Einer gesonderten Einberufung bedarf es nicht. Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Die Sitzung wird im rotierenden System jeweils von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entscheidet der Aufsichtsrat über die Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes innerhalb eines Monats nach Kenntnis vom Ausscheiden.

8) Der Vorstand gibt sich, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Elternbeirat**

1) Die Eltern der in den Einrichtungen des Vereins betreuten Eltern bilden einen Elternbeirat.

2) Der Elternbeirat besteht aus den einzelnen Elternvertretern der Gruppen.

3) Der Elternbeirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

4) Der Elternbeirat berät das Pädagogische Personal und den Vorstand. Er berichtet den Eltern einmal jährlich über seine Tätigkeit.

5) Im Übrigen gelten die Richtlinien des Sozialministeriums über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kinderbetreuungsgesetzes, soweit nicht Näheres von einer Elternbeiratsordnung geregelt wird.

6) Der Vorstand wird ermächtigt eine Elternbeiratsordnung zu erlassen. Sie bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.

## **§ 11 Vereinsordnungen**

1) Der Verein kann Vereinsordnungen erlassen. Sie dürfen insbesondere zur Gründung, Führung und Auflösung von Abteilungen und Betriebsstätten, zur Regelung und Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilung und Betriebe, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung der Verwaltung von Abteilungen und Betriebsstätten erlassen werden.

2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.



3) Vereinsordnungen werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

### **§ 12 Betriebsstätten**

- 1) Der Verein betreibt Einrichtungen zur Kinderbetreuung (Kinderhäuser) als Betriebsstätten.
- 2) Der Vorstand wird ermächtigt Betriebsordnungen und Kinderhausordnungen zu erlassen. Ihm steht dabei das Führungspersonal, insbesondere die Pädagogischen Leitungen der Kinderhäuser, beratend zu Seite.
- 3) Die Betriebsordnungen und Kinderhausordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit dies auf einer Mitgliederversammlung beschließt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Auflösung des Vereins benannt werden.
- 2) Das Vereinsvermögen des Vereins fließt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes an die Baden-Württemberg-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.